

**Technische Anschlussbedingungen  
für den Gas-Netzanschluss der  
Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG**

**Gültig ab 01.01.2018**

## **Inhalt**

### **1 Allgemeines**

#### **1.1 Geltungsbereich**

#### **1.2 Gasbeschaffenheit und Übergabedruck**

### **2 Netzanschluss**

#### **2.1 Netzanschlussanfrage und Angebot**

#### **2.2 Druckregelung**

#### **2.3 Bauliche Anforderungen**

### **3 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden**

#### **3.1 Gebäude mit Keller Standardgebäudeeinführung**

#### **3.2 Gebäude mit Keller Mehrspartenhauseinführung**

#### **3.3 Gebäude ohne Keller Mehrspartenhauseinführung**

#### **3.4 Mehrfamilienhäuser ohne Keller**

### **4 Außenliegender Übergabepunkt**

### **5 Messeinrichtungen**

#### **5.1 für Bestandsanlagen in Mehrfamilienhäusern gilt**

### **6 Gasanlage**

#### **6.1 Inbetriebsetzungsauftrag**

#### **6.2 Gasströmungswächter (GS)**

## 1 Allgemeines

Die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG ist Betreiber der Gasversorgungsnetze im Stadtgebiet Wunstorf und den dazugehörigen Ortsteilen. Die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG erfüllt als Netzbetreiber die Aufgaben und Verpflichtungen des Netzbetriebs im Sinne des EnWG eigenverantwortlich und unabhängig.

### 1.1 Geltungsbereich

Diese Technische Anschlussrichtlinie für den Netzanschluss Gas gilt im Netzgebiet der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG bei einem Übergabedruck  $\leq 100$  mbar im Sinne des DVGW Arbeitsblatt G459-1. Die Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG oder deren Beauftragte werden im Folgenden Netzbetreiber genannt.

Die Technische Anschlussrichtlinie für den Netzanschluss Gas gilt für Neuanschlüsse an das Gas-Verteilnetz des Netzbetreibers, sowie für Netzanschlussänderungen.

Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage einer Gasanlage des Anschlussnehmers sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Diese Technische Anschlussrichtlinie versteht sich als Technische Anschlussbedingung im Sinne des § 20 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und ergänzt und konkretisiert die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere

- die Regelwerke des DVGW (Deutscher Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.)
- die „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern im Niederdruck“ (NDAV)

in der jeweils gültigen Fassung.

Sowohl die Allgemeinen Technischen Anschlussbedingungen als auch die Ergänzenden Bedingungen sind unter [www.stadtwerke-wunstorf.de](http://www.stadtwerke-wunstorf.de) einzusehen.

### 1.2 Gasbeschaffenheit und Übergabedruck

Der Brennwert (Hs,n) des Erdgases (Gruppe „L“ der 2. Gasfamilie) mit den zulässigen Schwankungsbreiten wird gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 durch den Netzbetreiber eingehalten. Der Übergabedruck beträgt 23 mbar, die Schwankungsbreite des Brennwertes liegt zwischen 8,4 und 13,1 kWh/m<sup>3</sup>. Andere Übergabedrucke sind abhängig von den örtlichen Netzverhältnissen möglich und müssen mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden.

## **2 Netzanschluss**

### **2.1 Netzanschlussanfrage und Angebot**

Die Herstellung, Änderung und Entfernung eines Netzanschlusses ist beim Netzbetreiber auf dem Formular „Angebotsanfrage für einen Netzanschluss“ anzufragen. Dieses Formular ist im Internet unter oder direkt beim Netzbetreiber erhältlich.

### **2.2 Druckregelung**

Druckregelgeräte gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und werden ausschließlich durch diesen beschafft, installiert, geändert und instand gehalten. Montage- und Einstellarbeiten dürfen nur vom Netzbetreiber oder von dessen Beauftragten ausgeführt werden. Es werden Druckregelgeräte mit Gasmangelsicherung eingesetzt.

### **2.3 Bauliche Anforderungen**

#### **1 Allgemein**

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und den Betrieb der Anschlüsse zu schaffen.

#### **2 Überbauung**

Leitungen dürfen nicht durch Garagen, Terrassen, Anbauten, Treppen, Geräteschuppen, Müllboxen oder ähnliche Bauwerke überbaut oder mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern bepflanzt werden. Die Einhaltung der Abstände von Gebäuden und Bäumen zu Leitungen gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 sind einzuhalten.

#### **3 Überbauung der Gebäudeeinführung**

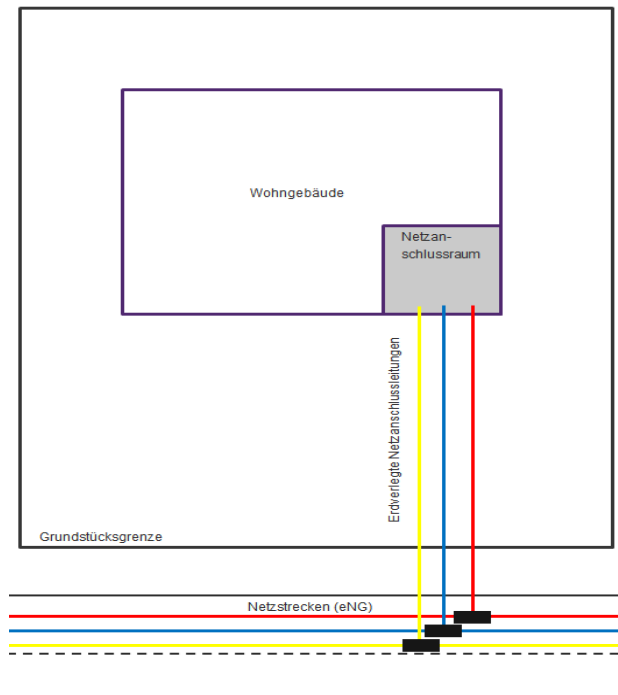
Überbauungen der Anschlussleitungen sind nur zulässig, wenn diese durchgängig in Schutzrohren verlegt sind. Sollte eine geplante Überbauung im Bereich der Hauswand stattfinden, so muss eine nach DVGW VP601 zugelassene gas- und wasserdichte Verbindung der Gebäudeeinführung mit dem Schutzrohr ausgeführt sein. Die Qualität der Schutzrohre wird durch den Netzbetreiber vorgegeben.

#### **4 Überbauung im Trassenverlauf**

Durch die Verlegung der Anschlussleitungen im Schutzrohr sind die in Kapitel 2 genannten Überbauungen zulässig. Die Schutzrohre müssen jeweils einen Meter über die Überbauung hinausragen.

### 3 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

Die Lage der vom Anschlussnehmer zur Verfügung zu stellenden Trasse des Netzanschlusses soll geradlinig und auf kürzestem Wege vom Verteilungsnetz (liegt in der Regel in der Straße) bis zum Anschlussraum verlaufen. Die Trasse ist vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Der Netzanschlussraum ist an der den Versorgungsleitungen zugewandten Gebäudeseite vorzusehen.



Der Netzanschluss wird in trockenen und belüftbaren Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Für Arbeiten am Netzanschluss ist eine Lüftungsmöglichkeit ins Freie (zum Beispiel Fenster oder Tür) erforderlich und diese darf maximal 8 m vom Übergabepunkt entfernt liegen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum (maßgeblich nach DIN 18012) zur Verfügung. Vor den Anschluss- und Betriebseinrichtungen ist eine Bedien- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,20 m dauerhaft freizuhalten.

Der Raum muss bei der Erstellung des Netzanschlusses abschließbar sein. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal des Netzbetreibers und im Notfall auch für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist auszuschließen, um den Netzanschluss und die Gasanlage des Anschlussnehmers vor Eingriffen Unbefugter zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern (Gebäude ab drei Wohneinheiten) der Raum auf Dauer absperrbar ausgeführt wird. Werden die Netzanschlüsse durch mehrere Netzbetreiber erstellt, so ist eine Abstimmung mit allen Beteiligten erforderlich um eine einheitliche Variante zu erzielen. Technische Grundlage für den Netzanschluss ist die DIN 18012 und die derzeit gültigen TAB einschließlich deren Ergänzungen des Netzbetreibers. Abweichend von DIN 18012 Punkt 5.5.4 „Hausanschlussnische“ gilt Ziffer 3.3 dieser Richtlinie. Der Platzbedarf ist folgenden Detail-Skizzen zu entnehmen.

### 3.1 Gebäude mit Keller Standardgebäudeeinführung

Der Kellerwanddurchbruch wird durch den Anschlussnehmer oder in seinem Auftrag durch den Netzbetreiber hergestellt und verschlossen.

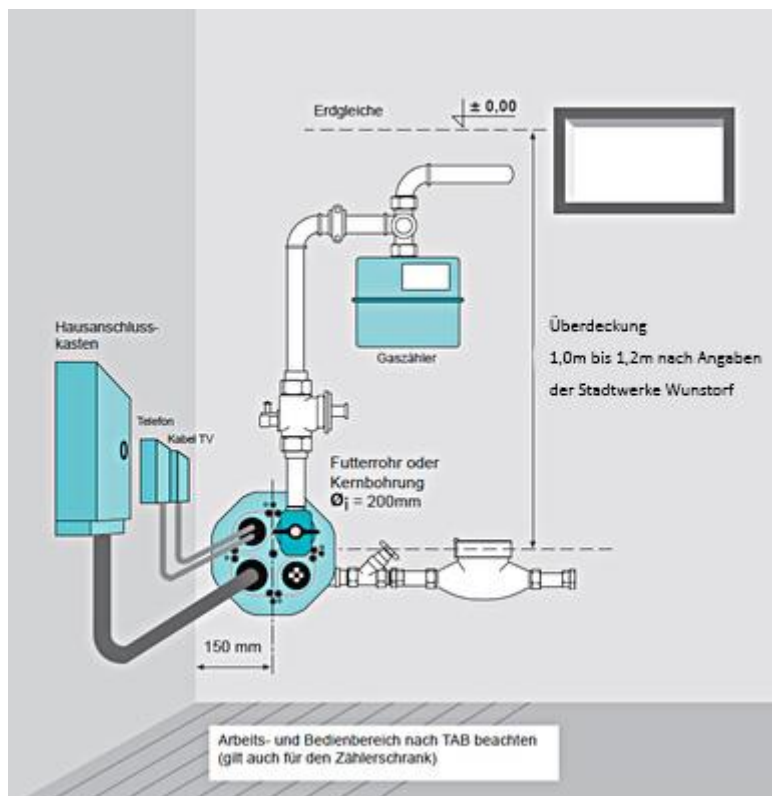
Bei wasserdichten Wannen wird die Kernbohrung durch den Anschlussnehmer oder in seinem Auftrag durch den Netzbetreiber hergestellt und verschlossen. Es wird bei Grundwasser immer von drückendem Grundwasser ausgegangen.

### 3.2 Gebäude mit Keller Mehrspartenhauseinführung

Die Mehrspartenhauseinführung muss nach DVGW VP 601 zugelassen sein.

Der Einsatz von Mehrspartenhauseinführungen (Bauart, Fabrikat und Einbau) ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

da = Kernbohrung nach Herstellerangaben der Mehrsparten-Hauseinführung ausführen

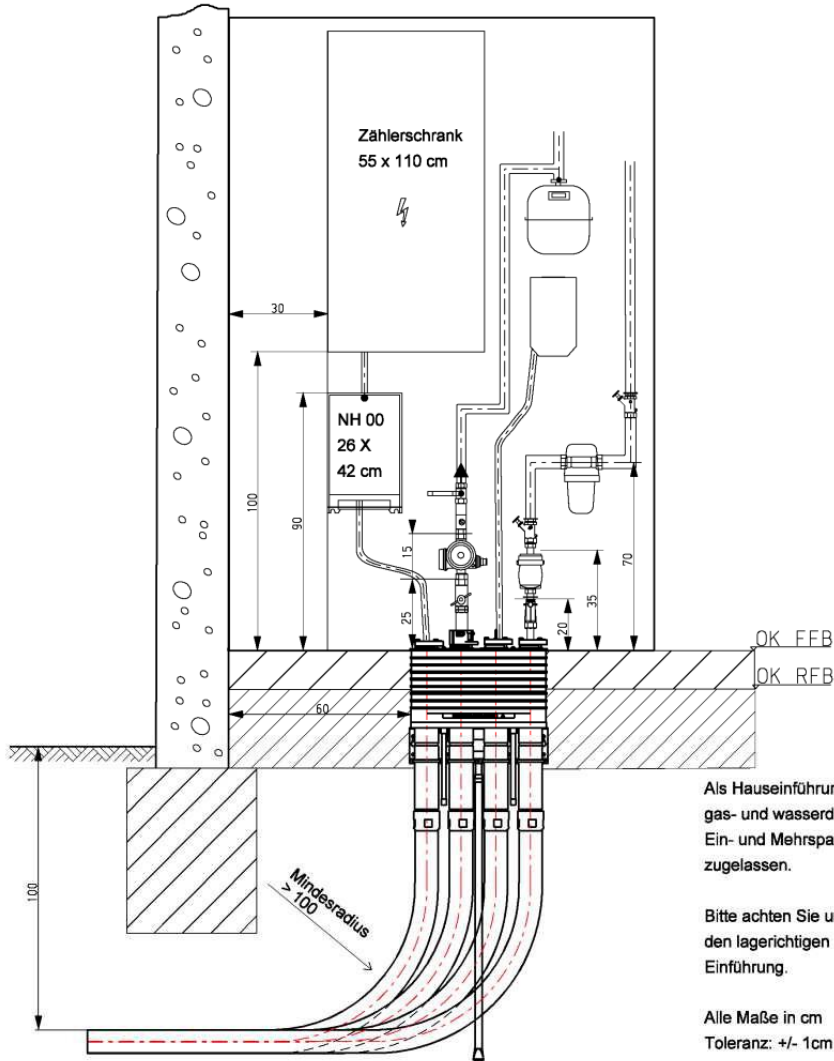


### 3.3 Gebäude ohne Keller Mehrspartenhauseinführung

Hauseinführungen in Gebäuden ohne Keller sind durch eine DVGW zugelassene Einsparten- oder Mehrspartenhauseinführung auszuführen. Für den fachgerechten Einbau der Hauseinführung ist der Bauherr verantwortlich. Die Kernbohrungen und Abdichtungen sind ebenfalls Leistungen des Bauherrn. Anordnung, Ausführung und Typ der Hauseinführung müssen im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abgestimmt werden. Die Hauseinführungen dürfen eine maximale Länge von 8 Metern nicht überschreiten.

**Achtung: KG-Schutzrohre für die Gebäudeeinführung sind nicht zulässig!**

**Hauseinführung für nicht unterkellerte Gebäude**

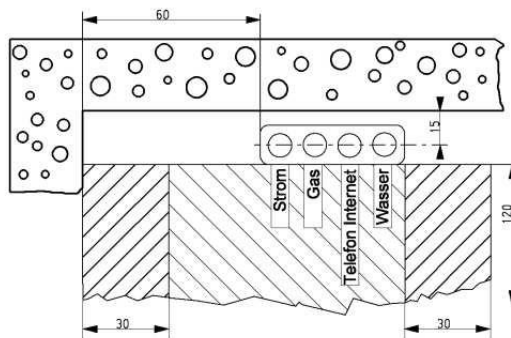


Als Hauseinführung sind nur gas- und wasserdichte Ein- und Mehrspartensysteme zugelassen.

Bitte achten Sie unbedingt auf den lagerichtigen Einbau der Einführung.

Alle Maße in cm  
Toleranz: +/- 1cm

FFB = Fertigfußboden  
RFB = Rohfußboden



Arbeitsbereich vor den Bedienelementen:  
1,2m dauerhaft freihalten!

### 3.4 Mehrfamilienhäuser ohne Keller

Bei nicht unterkellerten Mehrfamilienhäusern sind die Details zur Gebäudeeinführung mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

### 4 Außenliegender Übergabepunkt

Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder in technisch begründeten Ausnahmefällen können außenliegende Anschlusschränke verwendet werden. Das verwendete Schranksystem wird vom Netzbetreiber beschafft und aufgestellt. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.



### 5 Messeinrichtungen

Die Anforderungen an die Messeinrichtungen sind den Technischen Mindestanforderungen Gas (TMA Gas) zu entnehmen.

Die Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Netzanschlusses zu montieren. Sie müssen frei zugänglich und leicht ablesbar aufgestellt sein. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Netzanschlusses zu wählen. Die Anschlussverschraubung der Messeinrichtung ist im Bereich 1,50 - 1,80 m über dem Fußboden zu platzieren.

Bei Neubauten werden Balgengaszähler der Größen G 4 bis G 6 in Einrohrausführung eingesetzt. Der Anschlussnehmer sorgt für die objektbezogene Abstimmung zwischen dem Eigentümer der Messeinrichtungen und dem vom Anschlussnehmer beauftragten VIU.



## 5.1 Für Bestandsanlagen in Mehrfamilienhäusern gilt

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt. Sie dürfen durch Dritte nicht geöffnet werden.

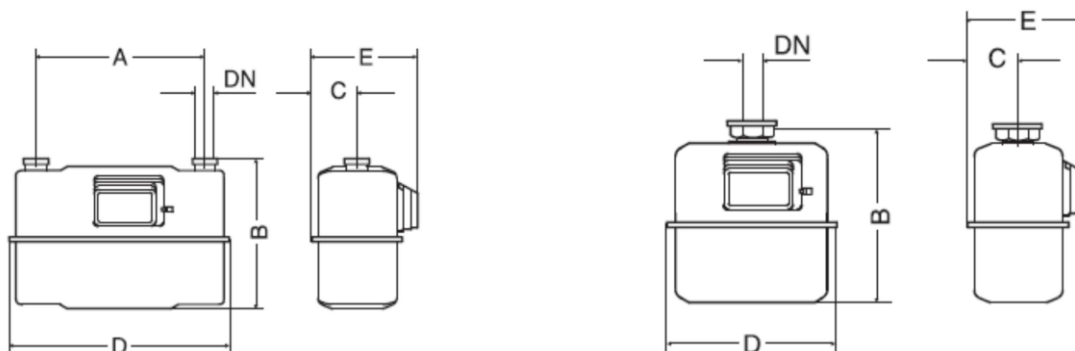
## 5.3 Gaszählerabstandsmaße

Die nachfolgende Tabelle enthält Baumaße von Gaszählern, die durch den Installateur bei der Installation der Gasanlage berücksichtigt werden müssen.

Bei der Errichtung der Gasanlage ist darauf zu achten, dass für eine fachgerechte Zählermontage zwischen dem Zähler und umliegenden Anlagen ein ausreichender Platz zur Verfügung steht. Dabei müssen die Abstände nach hinten durch eine fest mit dem Gebäudeteil verbundene Gaszähleranschlussplatte bei Zweirohrzählern, bzw. durch ein fest mit dem Gebäudeteil verbundenes Einrohrzähleranschlussstück gewährleistet sein. Die Befestigungen der Gaszähleranschlussplatte und des Einrohrzähleranschlussstückes müssen die erforderlichen Kräfte bei der Montage bzw. Demontage der Zähler sicher aufnehmen können. Die Abstände zu anderen Bauelementen müssen nach allen Seiten mindestens 5 cm betragen. Auf die Einhaltung der sonstigen Anforderungen in der TRGI 2008 wird hiermit hingewiesen.

Bei größeren Gaszählern sind die Gaszählerabstandsmaße und die sonstigen technischen Details mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Neue Gasinstallationen oder wesentlichen Änderungen mit Umbau der Gaszähleranschlüsse, sind als Einrohrzähler auszuführen. Die Balgengaszähler sind in Anschlussausführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers einzubauen. Eingesetzt werden die Zählergrößen G 4, G 6, G 10, G 16 und G 25.



Gaszählergröße	Anschlussart		Maximal mögliche Abmaße, die bei der Installation der Gasanlage berücksichtigt werden müssen				
	Einrohr	Zweirohr	A	B	C	D	E
G2,5	X			300	100	270	300
G2,5		X	160	300	100	350	300
G4	X			300	100	270	300
G4		X	250	300	100	350	300
G6	X			370	110	270	320
G6		X	250	370	110	350	320
G10		X	280	450	120	425	340
G16		X	280	450	150	425	340
G25		X	335	550	180	475	460

## 6 Gasanlage

### 6.1 Inbetriebsetzungsauftrag

Der Inbetriebsetzungsauftrag ist durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes VIU (Kopie eines gültigen Konzessionsausweises erforderlich), das die Anlage errichtet hat, zu stellen. Mit dem Inbetriebsetzungsauftrag wird die fachgerechte Installation der Gasanlage bestätigt. Die erforderlichen Unterlagen sind unter [www.stadtwerke-wunstorf.de](http://www.stadtwerke-wunstorf.de) herunterzuladen.

### 6.2 Gasströmungswächter (GS)

Gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI 2008) sind bei Gasinstallationen in Gebäuden mit häuslicher und vergleichbarer Nutzung (Hausinstallationen) grundsätzlich aktive und gegebenenfalls passive Maßnahmen erforderlich.

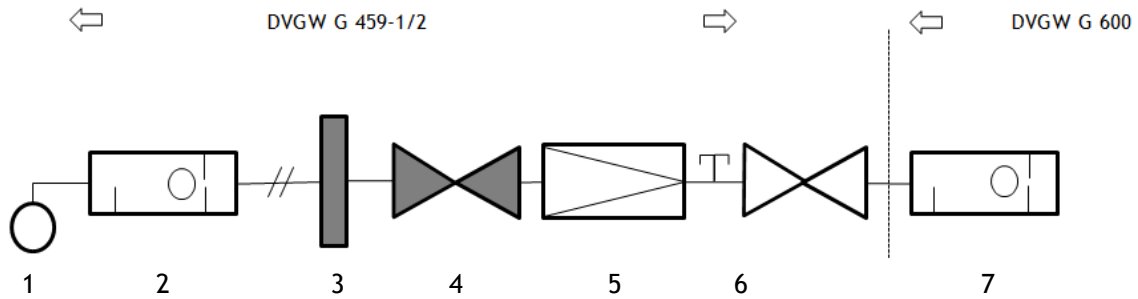
Für die Planung und Ausführung der aktiven Maßnahmen in der Gasanlage hat der Netzbetreiber die nachfolgenden Festlegungen getroffen. Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass die Festlegungen durch das Vertragsinstallationsunternehmen beachtet werden.

Im von dem Netzbetreiber betriebenen Netz werden bei neu verlegten Anschlussleitungen selbsttätig schließende Bauteile, Gasströmungswächter (GS) nach der Technischen Regel G 459-I-B in die Anschlussleitung, möglichst in der Nähe vom Abzweig vom Netz der allgemeinen Versorgung, eingebaut. Dies gilt auch für erneuerte oder wesentlich geänderte Gasanschlüsse. Im Bereich des sichtbaren Gasanschlusses wird durch ein Hinweisschild auf den Gasströmungswächter in der Anschlussleitung aufmerksam gemacht.

Der Aufbau besteht aus:

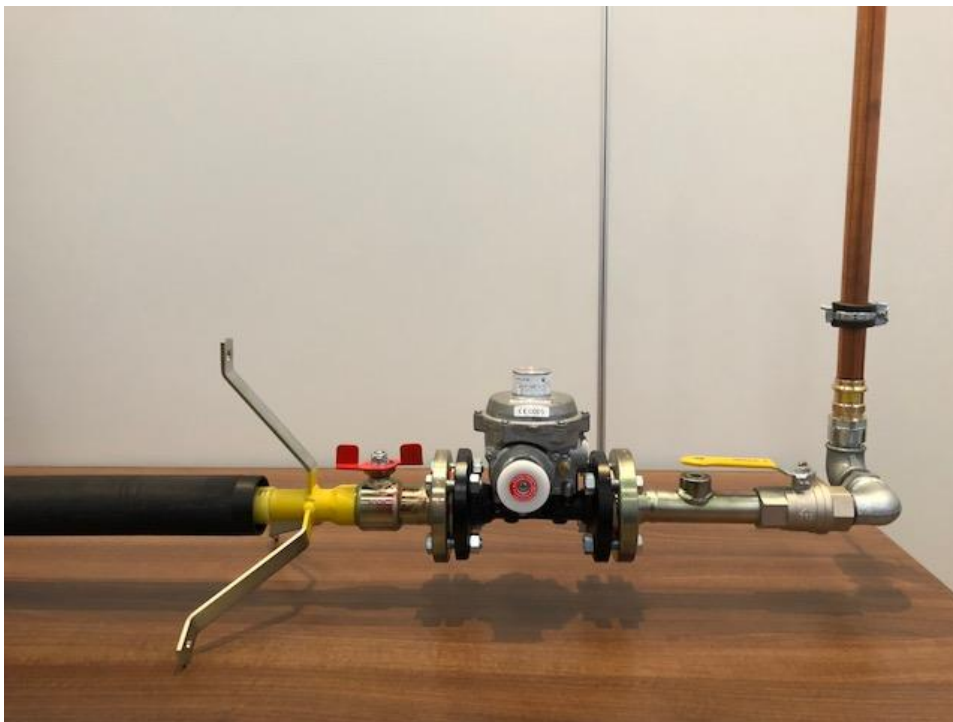
1. Netz der allgemeinen Versorgung Netzbetreiber
2. Netzanschluss mit Gasströmungswächter Netzbetreiber
3. Hauseinführungskombination Netzbetreiber
4. Hauptabsperreinrichtung Netzbetreiber
5. Gasdruckregelgerät Netzbetreiber
6. Prüfstrecke mit einem ½“ Stopfen und Kugelhahn Netzbetreiber
7. Gasströmungswächter hinter dem Gasdruckregelgerät Anschlussnehmer

### A) Schematische Darstellung



### B) Bildhafte Darstellung

Mitteldruck Hausanschluss



### Mitteldruck Hausanschluss



### Niederdruck Hausanschluss

